Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

Stadt Schortens

Personalkostenerstattung durch Dritte auf der Grundlage von Vereinbarungen

Übersandt an

- Stadt Schortens
- Landkreis Friesland

Hildesheim, 17.07.2015

Az.: 6.3-10712-455015-111/3-14

Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse der Stadt Schortens 3
2 Prüfungsgegenstand und Durchführung der Prüfung 4
3 Allgemeine Feststellungen und Empfehlungen 5
3.1 Vollständigkeit der Personalkostenerstattungen 5
3.2 Fortschreibung der Erstattungsbeträge 5
3.3 Dokumentation 6
3.4 Tätigkeiten für Dritte ohne Personalkostenerstattungen 6
3.5 Arbeitnehmerüberlassungsverträge 7
4 Feststellungen und Empfehlungen für die Stadt Schortens 8
4.1 Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Schortens 8
4.2 Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Baubetriebshof Schortens 8
4.3 Gesellschaft zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen im Landkreis Friesland mbH 9
4.4 Tourismus-, Gewerbe-, und Marketing- Verein Schortens e.V. 11
4.5 Campingplatz Schortens/Jever GmbH 11
4.6 Gaststättenverwaltungsgesellschaft Forsthaus Upjever GmbH 12

Abkürzungsverzeichnis

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AÜG	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348)
BAG	Bundesarbeitsgericht
GmHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -) vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458; 2006 S. 441) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2011 (Nds. GVBl. S. 31)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276)
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307)

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse der Stadt Schortens

- Neun städtische Bedienstete nahmen mit einem Gesamtumfang von 2,3 Stellen Tätigkeiten wie z. B. die Buchhaltung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahr. Dafür erstattete der Eigenbetrieb der Stadt die Personalkosten auf Vollkostenbasis. Den für diese Tätigkeiten aufgewandten Zeitanteil überprüfte sie jedoch im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebs nicht. Dies sollte sie nachholen (Abschnitt 4.1).

- Die Stadt übernahm Reinigungstätigkeiten sowie die Personalsachbearbeitung für den Baubetriebshof Schortens (AöR). Die dafür vereinbarte Kostenerstattung passte die Stadt seit 2008 nicht mehr an. Allein die Gehälter im öffentlichen Dienst stiegen von 2008 bis 2014 insgesamt um rd. 15,3 %. Die Stadt sollte daher die zur Vollkostendeckung erforderliche Erstattungsleistung neu kalkulieren (Abschnitt 4.2).

- Ein städtischer Mitarbeiter übernahm unentgeltlich Tätigkeiten für den Tourismus-, Gewerbe- und Marketing-Verein Schortens e. V. (TGM Schortens). Die Stadt sollte den Aufwand für die übernommenen Tätigkeiten ermitteln und prüfen, ob sie diese weiterhin ohne eine Kostenerstattung wahrnehmen will (Abschnitt 4.4).

- Ein städtischer Mitarbeiter übernahm die Geschäftsführung für die Campingplatz Schortens/Jever GmbH. Entgegen dem Gesellschaftsvertrag erhielt die Stadt hierfür keine Personalkostenerstattung. Die Campingplatz Schortens/Jever GmbH hat die durch die Aufgabenübernahme entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadt sollte die entstehenden Kosten der Gesellschaft in Rechnung stellen (Abschnitt 4.5).

- Ein städtischer Mitarbeiter nahm unentgeltlich die Geschäftsführung für die Gaststättenverwaltungsgesellschaft Forsthaus Upjever GmbH wahr. Ich empfehle der Stadt, ihren Aufwand zu ermitteln und den Betrag als Förderung im Haushalt auszuweisen (Abschnitt 4.6).

2 Prüfungsgegenstand und Durchführung der Prüfung

In vielen Bereichen nehmen die Kommunen Aufgaben für Dritte wahr. Sofern die Erstattungen nicht gesetzlich geregelt sind, wie beispielsweise bei Kindertagesstätten oder bei der SGB-II-Bearbeitung, besteht für die Kommune grundsätzlich die Verpflichtung, sich Personal- und Sachkosten erstatten zu lassen (z. B. Hausmeisterdienste, Straßenunterhaltung).

Die Kommunen müssen die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen.[1] Sie haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen.[2] Wenn sie im Rahmen freiwillig übernommener Aufgaben Personalleistungen erbringen, sind sie daher gehalten, sich ihre Leistungen vergüten zu lassen.

Ich prüfte in den Städten Bückeburg, Georgsmarienhütte, Langenhagen, Schortens, Walsrode und Weener die Vereinbarungen der Kommunen über Personalkostenerstattungen und über den Verzicht darauf. Die entsprechenden Abrechnungsunterlagen und ggf. die Arbeitsplatzbeschreibungen von betroffenen Arbeitsplätzen waren zudem Gegenstand der Prüfung. Weiterhin untersuchte ich, ob es Bereiche gab, in denen die Kommunen ohne Vereinbarung über die Kostenerstattung Personalleistungen erbrachten.

Die örtliche Erhebung bei der Stadt Schortens fand in der Zeit vom 19.01.2015 bis zum 27.01.2015 statt.

Die Stadt Schortens hatte Gelegenheit, zu dem am 18.05.2015 übersandten Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Sie machte hiervon keinen Gebrauch.

---

[1] Vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG.

[2] Vgl. § 111 Abs. 5 NKomVG.

3 Allgemeine Feststellungen und Empfehlungen

3.1 Vollständigkeit der Personalkostenerstattungen

Nicht alle von mir geprüften Kommunen errechneten die Personalkostenerstattungen immer auf Vollkostenbasis.

Werden Mitarbeiter einer Kommune für Dritte tätig, so ist die für diese Mitarbeiter gezahlte Vergütung oder Besoldung nur ein Teil einer möglichen Erstattung. Neben den Bruttobezügen sind bei Beamten auch die Pensionsverpflichtungen und evtl. Beihilfezahlungen abrechenbar. Die Vollkosten eines Arbeitsplatzes beinhalten neben diesen Personalkosten auch Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten (Overheadkosten). Diese können im Falle einer vollständigen KLR spitz oder als Zuschläge auf die Personalkosten abgerechnet werden.

Grundsätzlich sollten die Kommunen ihre Personalkosten auf Vollkostenbasis abrechnen, um ihre Leistungen vollständig zu refinanzieren. Für den Fall, dass nur eine Erstattung auf Teilkostenbasis vereinbart ist, sollten die Kommunen dieses in einer schlüssigen Begründung mit Berechnung dokumentieren. Den Differenzbetrag zu den Vollkosten sollten sie ggf. als Förderung im Haushalt ausweisen.

3.2 Fortschreibung der Erstattungsbeträge

Die von mir geprüften Kommunen schrieben die Erstattungsbeträge, die sie einmal vereinbart hatten, in vielen Fällen nicht fort. Sie prüften nach der ersten Festsetzung häufig nicht nach, ob sich der zugrunde gelegte Zeitaufwand, in dem ihre Mitarbeiter für Dritte tätig wurden, verändert hatte. Die Erstattungsbeträge passten sie nicht regelmäßig den Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen an. In Einzelfällen berücksichtigten sie in getroffenen Vereinbarungen enthaltene Gleitklauseln zur Anpassung der Erstattungsbeträge nicht.

Die Kommunen verzichteten damit auf Einnahmen. Ich empfehle ihnen, künftig ausschließlich dynamische Erstattungsvereinbarungen zu treffen und die Erstattungsbeträge regelmäßig anzupassen.

3.3 Dokumentation

Die geprüften Kommunen dokumentierten teilweise nicht, wie sie die Erstattungsleistung ermittelt hatten.

Ob die Kommunen bei der ursprünglichen Ermittlung der Erstattungsleistung den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz beachteten, ließ sich folglich nicht feststellen.

In der öffentlichen Verwaltung gilt der Grundsatz der Schriftlichkeit. Dieser gewährleistet, dass alle Vorgänge nachvollziehbar und justiziabel sind.

Die Kommunen sollten ihre Entscheidungen und deren Gründe dokumentieren.

3.4 Tätigkeiten für Dritte ohne Personalkostenerstattungen

Bei fast allen geprüften Kommunen fand ich Bereiche, in denen eigenes Personal für Dritte tätig wurde, die Kommune sich die Personalkosten hierfür jedoch nicht erstatten ließ. In einigen Fällen hatten die Kommunen diese Bereiche „vergessen“. Sie gaben an, aufgrund meiner Prüfung zukünftig eine Vereinbarung über die Personalkostenerstattung abschließen zu wollen.

In den meisten Fällen verzichteten die Kommunen jedoch bewusst auf eine Erstattung ihrer Personalkosten. Dieses war immer dann der Fall, wenn nach Ansicht der Kommune nur geringfügiger Aufwand entstand, das Personal für gemeinnützige Organisationen tätig wurde oder die Kommune eine Einrichtung unterstützte, die Aufgaben der Kommune wahrnahm.

Die angesprochenen Personalleistungen sind in der Regel freiwillige Leistungen, die ggf. auch im Rahmen einer notwendigen Haushaltssicherung zu überprüfen sind.

Ich empfehle den Kommunen, in allen Bereichen zu prüfen, ob Mitarbeiter für Dritte tätig werden. Ggf. sollten Sie den hierfür anfallenden Personalaufwand auf Vollkostenbasis ermitteln. Erst wenn diese Ergebnisse vorliegen, sollten die Kommunen entscheiden, ob und inwieweit sie auf eine Personalkostenerstattung verzichten und die Beträge als Förderung der Einrichtung im Haushalt ausweisen wollen. Bei dieser Entscheidung haben sie ihre Haushaltslage zu beachten.

3.5 Arbeitnehmerüberlassungsverträge

Einige der geprüften Kommunen vereinbarten mit ihren Landkreisen Arbeitnehmerüberlassungen.

Um Arbeitsnehmerüberlassung nach dem AÜG handelt es sich, wenn Arbeitgeber (Verleiher) Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen.[3] Die Überlassung darf nur vorübergehend erfolgen. Unstreitig ist, dass die Regelung grundsätzlich auch für die öffentliche Verwaltung gilt. Welche Bedeutung die Personalgestellung gemäß § 4 Abs. 3 TVöD in diesem Zusammenhang hat, ist in Rechtsprechung und Literatur ebenso unklar wie die Eingrenzung des Begriffs „vorübergehend“.

Die Arbeitnehmerüberlassung ist nur mit Erlaubnis zulässig. Fehlt die Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung, sind die Vereinbarungen zwischen Verleiher und Entleiher sowie zwischen Verleiher und Arbeitnehmer unheilbar unwirksam. Es entsteht ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Arbeitnehmer.[4]

Nicht alle Kommunen holten für die vereinbarte Arbeiternehmerüberlassung eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis ein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehle ich, Arbeitnehmerüberlassungen, soweit sie nicht an Arbeitsgemeinschaften oder Eigengesellschaften erfolgen, nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu behandeln.

Die Kommunen, die es versäumt haben, eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung einzuholen, sollten dies umgehend nachholen, neue Vereinbarungen treffen und ungewollt entstandene Arbeitsverhältnisse kündigen.

Sie sollten Arbeitnehmerüberlassungen nur befristet vereinbaren, um dem gesetzlichen Erfordernis der vorübergehenden Überlassung gerecht zu werden.

---

[3] Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG.

[4] Vgl. §§ 9 und 10 AÜG.

4 Feststellungen und Empfehlungen für die Stadt Schortens

4.1 Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Schortens

Die Stadt richtete den Eigenbetrieb Stadtentwässerung zum 01.01.2014 ein. Insgesamt neun Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der Stadtverwaltung waren mit einem Stellenumfang von 2,3 Stellen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung tätig. Die anteiligen Personalkosten buchte die Stadt direkt in der Buchhaltung des Eigenbetriebs. Die Gemeinkosten ermittelte die Stadt aus der eigenen Kostenrechnung und stellte diese dem Eigenbetrieb in Rechnung. Die Stundenanteile entsprachen den Arbeitsplatzbeschreibungen. Diese ermittelte die Stadt im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebs nicht.

Die Stadt ließ sich neben den reinen Personalkosten auch die Verwaltungsgemein- und Sachkosten von dem Eigenbetrieb erstatten.

Die Stadt sollte baldmöglich die Stundenanteile der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der Stadtverwaltung ermitteln. Ich verweise auf die Abschnitte 3.2 und 3.3.

4.2 Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Baubetriebshof Schortens

Die Stadt gründete die kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Baubetriebshof Schortens (AöR) zum 01.01.2008. Sie regelte in der Unternehmenssatzung, dass sie die Raumpflege sowie die Leistungen der Personalverwaltung gegen eine Kostenerstattung für die AöR erbringe.[5]

Tz. 1 Die Stadt Schortens stellte der AöR eine Reinigungskraft für wöchentlich sechs Stunden zur Verfügung.[6] Dafür erstattete die AöR der Stadt jährlich einen Kostenanteil von 4.900 €. Die Stadt ermittelte nicht regelmäßig, ob die Kostenerstattung auskömmlich war. Im Dezember 2014 stellte die Stadt fest, dass die anteiligen Gesamtbruttopersonalkosten für die Reinigungskraft 4.675,04 € betrugen. Sie berücksichtigte bei der Berechnung weder Vertretungs- noch Verwaltungsgemeinkosten.

---

[5] Vgl. § 13 Abs. 3 Unternehmenssatzung der Stadt Schortens für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Baubetriebshof Schortens“.

[6] Personalgestellungsvertrag vom 23.01.2008.

Die Kostenerstattung sollte lt. Vertrag zum jeweiligen Jahresbeginn überprüft und ggf. angepasst werden. Die Kostenerstattung sollte auf Vollkostenbasis erfolgen.

Die Erstattung der AöR deckt die Kosten nicht. Die Stadt hat es bislang versäumt, die Kostenpauschale anzupassen.

Ich verweise auf meine Ausführungen und Empfehlungen unter Abschnitt 3.1 und 3.3.

Tz. 2 Die Stadt stellte der AöR für die Personalsachbearbeitung pauschal 339 € pro Jahr und Beschäftigen in Rechnung. Die Stadt ermittelte die Pauschale 2008 im Zusammengang mit der Gründung der AöR. Demnach betrug der Personalkostenanteil für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten des Bauhofs 7.200 €. Bei 21,19 Personalfällen ergab sich dann eine jährliche Fallpauschale von 339 €. Die Stadt ermittelte nicht, ob die Pauschale noch auskömmlich war. Sie berücksichtigte bei der Pauschale auch keinen Verwaltungsgemeinkostenanteil. Sie ließ die Pauschale seit dem Jahr 2008 unverändert.

Die Gehaltssteigerungen im öffentlichen Dienst von 2008 bis 2014 betrugen insgesamt rd. 15,3 %. Allein aus diesem Grund müsste die Stadt die Pauschale um rd. 52 € anheben.

Ich verweise auf meine Ausführungen und Empfehlungen unter Abschnitt 3.2 und 3.3.

4.3 Gesellschaft zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen im Landkreis Friesland mbH

Ein städtischer Mitarbeiter erbrachte Leistungen für die Gesellschaft zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen im Landkreis Friesland mbH (GzF). Er erbrachte Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben zur Erschließung des JadeWeserParks.

Die Stadt hatte mit der Gesellschaft zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen im Landkreis Friesland einen Ingenieurvertrag geschlossen. Die Stadt erhielt

hierfür eine pauschalierte Erstattung von knapp 20.000 €. Sie ermittelte den Pauschalbetrag anhand der anteiligen Ingenieurleistungen gemäß HOAI. Sie berechnete nicht, welche Kosten durch die Aufgabenübernahme tatsächlich entstanden. Die Stadt dokumentierte nicht, ob sie vor Vertragsabschluss verschiedene Varianten, wie z. B. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, abwog, indem sie deren Kosten und Erstattungen berechnete. Die Stadt konnte keine nachvollziehbaren Gründe vorbringen, die dafür sprechen, dass ein Beschäftigter der Stadt diese Aufgabe übernehmen sollte und angeblich kein privater Anbieter diese Leistung erbringen kann.

Sie hätte bei der Übernahme dieser Tätigkeit wettbewerbsrechtliche Aspekte zu beachten gehabt. Es ist nicht zu erkennen, ob sie diese hier berücksichtigte.

Bei den anstehenden Neuverhandlungen prüft die Stadt nach eigenen Angaben zwei Alternativen. Eine Alternative ist, dass der betroffene Mitarbeiter seine Tätigkeiten in diesem Bereich als geringfügig Beschäftigter bei der GzF erbringt. Er geht damit dann einer Nebentätigkeit nach. Die andere Alternative ist, dass die GzF die Personalkosten auf Basis des tatsächlichen Aufwands und der derzeitigen Personalkosten erstattet. Der entsprechende neue Vertrag solle dann eine jährliche tarifliche Steigerung regeln.

Die Stadt sollte eingehend die rechtliche Konstellation im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Aspekte in dieser Angelegenheit prüfen.

Sofern es danach zu Neuverhandlungen kommen sollte, sollte die Stadt umfassend verschiedene Alternativen prüfen und dies dokumentieren. Sollte eine Vereinbarung zwischen Stadt und GzF angestrebt werden, sollte die Stadt auf Änderungen im Vertrag hinwirken. Insbesondere sollten die Vertragspartner vereinbaren, dass die GzF der Stadt sämtliche Kosten der Aufgabenübernahme erstattet. Dazu zählen neben den Personalkosten des städtischen Mitarbeiters auch die weiteren Kosten eines Arbeitsplatzes. Auch die angestrebte Regelung in Bezug auf die jährlich tarifliche Steigerung sollte sie in den Vertrag aufnehmen. Sie sollte die Kosten regelmäßig berechnen und überprüfen, ob die Erstattungen ausreichen, um die Kosten zu decken. Ich verweise auf meine Ausführungen unter Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.3.

4.4 Tourismus-, Gewerbe-, und Marketing-Verein Schortens e. V.

Ein städtischer Mitarbeiter übernahm Tätigkeiten für den Tourismus-, Gewerbe- und Marketing-Verein Schortens e. V. (TGM Schortens). Diese Tätigkeiten umfassten neben der Kassenführung auch allgemeine Bürotätigkeiten in geringem Umfang. Die Vereinssatzung regelte die Übernahme der geringfügigen allgemeinen Bürotätigkeiten nicht. Sie sah lediglich die Kassenführung durch einen städtischen Mitarbeiter vor. Eine Personalkostenerstattung erfolgte nicht. Die Stadt berechnete nicht, welche Kosten ihr durch die Übernahme dieser Aufgabe entstanden. Über die konkreten finanziellen Auswirkungen hatte die Stadt keinen Überblick.

Die Stadt sollte den Aufwand für die übernommenen Tätigkeiten ermitteln, ihn mit dem Verein abrechnen oder im Haushalt als Förderung ausweisen. Ich verweise auf meine Ausführungen unter Abschnitt 3.3 und 3.4.

4.5 Campingplatz Schortens/Jever GmbH

Die Stadt Schortens und die Stadt Jever waren Gesellschafter der Campingplatz Schortens/Jever GmbH. Ein Mitarbeiter der Stadt Schortens übernahm die Geschäftsführung für die GmbH. Diese erstattete die dafür anfallenden Personalkosten nicht. Die Stadt berechnete nicht, welche Kosten ihr durch die Übernahme dieser Aufgabe entstanden.

Der Gesellschaftsvertrag regelte, dass die Verwaltungen der Städte Schortens und Jever jeweils einen Geschäftsführer stellen.[7] Die Kosten der Geschäftsführung stellen Kosten der Gesellschaft dar.[8] Die Campingplatz Schortens/Jever GmbH hat somit die entsprechenden Kosten zu erstatten.

Die Stadt sollte die entstehenden Kosten berechnen und ihren Anspruch entsprechend geltend machen. Ich verweise auf meine Ausführungen unter Abschnitt 3.1 und 3.2.

---

[7] Vgl. § 13 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag vom 07.06.2006.

[8] In Ziffer 3 einer Nebenabrede vom 24.01.2005 zu einer vorherigen Version der vorgenannten Vereinbarung wurde die Kostenerstattung deutlicher formuliert: „Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird von einem Mitarbeiter der Stadt Schortens wahrgenommen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die anteiligen Personalkosten der Stadt Schortens zu erstatten sind. Der Erstattungsbetrag bemisst sich grundsätzlich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Er kann nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen pauschaliert werden. Zur Orientierung wird er vorläufig auf 15 % des Jahresaufwands festgesetzt.“

4.6 Gaststättenverwaltungsgesellschaft Forsthaus Upjever GmbH

Gesellschafter der Gaststättenverwaltungsgesellschaft Forsthaus Upjever GmbH waren die Stadt Schortens und der Landkreis Friesland. Ein städtischer Mitarbeiter übernahm die Geschäftsführung für die GmbH. Diese erstattete die dafür anfallenden Personalkosten nicht. Die Stadt berechnete nicht, welche Kosten ihr durch die Übernahme dieser Aufgabe entstanden.

Der Gesellschaftsvertrag regelte, dass die beteiligten Verwaltungen jeweils einen Geschäftsführer stellen.[9] Der Vertrag sah keine Kostenerstattung vor. Die Stadt übernahm diese Aufgabe also vereinbarungskonform ohne Personalkostenerstattung. Über die konkreten finanziellen Auswirkungen dieser freiwilligen Leistung hatte sie aufgrund der fehlenden Berechnungen keinen Überblick.

Die Stadt sollte den Aufwand für die übernommene Tätigkeit ermitteln und den Betrag als Förderung im Haushalt ausweisen. Ich verweise auf meine Ausführungen unter Abschnitt 3.4.

Im Auftrag

Jürgen Voigt

[9] Vgl. § 13 Abs. 1 der Vereinbarung über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwischen dem Landkreis Friesland und der Gemeinde Schortens.